**Krankmeldung** – Ist Ihr Kind erkrankt, so benachrichtigen Sie bitte umgehend die Schule per E-Mail oder telefonisch **sowie** die Klassenlehrerin (evtl. über eine/n Mitschüler/in). Zusätzlich soll eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden.Eine Krankmeldung könnte wie folgt aussehen: *Meine Tochter/mein Sohn ... konnte in der Zeit vom ... bis ... die Schule aufgrund ... nicht besuchen. Datum, Unterschrift*

**Leistungsbewertung** – Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die im Hessischen Kerncurriculum aufgeführten Kompetenzen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Sie stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen und schriftlichen (auch praktischen) Leistungsnachweise und -kontrollen. Die Kompetenzen der Kinder werden nach dem 1. Schuljahr in Form eines schriftlichen Gutachtens festgehalten, ab dem Ende des 2. Schuljahres durch Noten.

**Mittagessen -** Es wird an allen Wochentagen ein warmes Mittagessen angeboten. Anmeldeformulare gibt es im Downloadbereich der Homepage.

**Noten -** Die Lehrkräfte unterrichten die Schülerinnen und Schüler über die im Zeugnis vorgesehenen Noten und begründen diese im Gespräch.

**Notfälle** - Kleinere Blessuren werden in der Schule versorgt. Sollte es zu einer schwerwiegenderen Verletzung kommen, versuchen wir umgehend, Sie zu erreichen, damit Sie mit Ihrem Kind zum Durchgangsarzt/ins Krankenhaus fahren können. Sollten wir Sie nicht erreichen und Handlungsbedarf sehen, werden wir den Notarzt benachrichtigen.

**Ordnungsmaßnahmen** – Wenn sich pädagogische Maßnahmen (siehe unten) als wirkungslos erwiesen haben oder bei einem massiven Fehlverhalten des Kindes sowie zum Schutz von Personen oder Sachen, können Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden. Bei allen Ordnungsmaßnahmen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h., dass die Maßnahme dem Fehlverhalten angemessen wird. Bei allen Ordnungsmaßnahmen werden die Eltern vorher informiert und angehört.

Folgende Ordnungsmaßnahmen sieht das HSchG, § 82 vor:

1. Ausschluss vom Unterricht
2. Ausschluss von Schulveranstaltungen
3. Vorübergehende Zuweisung in eine andere Lerngruppe
4. Zuweisung in eine andere Lerngruppe
5. Ausschluss vom Schulbesuch
6. Überweisung in eine andere Schule
7. Verweisung von der besuchten Schule

**Pakt für den Ganztag** – Mit diesem Betreuungsangebot wird den Erziehungsberechtigten die Gewissheit gegeben, dass ihre Kinder auch nach dem Unterricht an allen Wochentagen bis 17.00 Uhr unter pädagogischer Aufsicht in der Schule bleiben können. Anmeldeformulare siehe Downloadbereich der Homepage.

**Pädagogische Maßnahmen** – Auf ein Fehlverhalten von Kindern reagiert die Schule in erster Linie durch pädagogische Maßnahmen:

„Die Erfüllung des Bildungsauftrages ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewähr-leisten, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen und möglichem Fehlverhalten vorbeugen sollen.“ (§ 82 Abs. 1 des HSchG).

Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören u.a.: das Gespräch mit dem Kind, die Ermahnung, die Gruppengespräche mit Kind und Eltern, die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Kind sein Fehlverhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern sowie die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.

**Schulbücherei** - Die Schule verfügt über eine umfangreiche und gut sortierte Schulbibliothek. „Büchereihelfer“ aus der Elternschaft organisieren die Ausleihe. Hier werden ständig Unterstützer gesucht. Ziel ist es, den Kindern die Bibliothek so oft wie möglich zugänglich zu machen. So soll sie Dreh- und Angelpunkt für vielfältige Aktivitäten zum Thema „Leseförderung“ und „Zum Lesen verlocken“ sein.

**Schulbücher (Lernmittelfreiheit)** - Das Land Hessen gewährt den öffentlichen Schulen Lernmittelfreiheit. Als Lernmittel gelten u. a. die für den Unterricht erforderlichen Schulbücher. Diese werden den Kindern zur Verfügung gestellt und sollen eingebunden und pfleglich behandelt werden.

Zusätzliche Arbeitshefte, in die von den Kindern hineingeschrieben wird, gelten als „Verbrauchsmaterial“ und werden nach Absprache mit der Lehrkraft von den Eltern bezahlt.

# Schulkonferenz - Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in der Lehrkräfte und Eltern zusammenwirken. Sie berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule.

**Schulordnung (Auszug):**

**Wir wollen eine Schule sein, in der alle friedlich, freundlich und fair miteinander leben, lernen und arbeiten können.**

Jeder von uns ist einmalig und unersetzbar. Jeder soll daher Achtung und Anerkennung der anderen erfahren, aber auch den anderen Achtung und Anerkennung entgegenbringen.

**Schulprogramm** – siehe Homepage

**Schwimmunterricht** – Im Laufe ihrer Grundschulzeit haben die Schülerinnen und Schüler für ein Halbjahr statt des Sportunterrichts Schwimmunterricht im Bad Wildunger „Heloponte“.

**Sprechzeiten -** Gesprächstermine mit Lehrkräftenoder der Schulleitungkönnen über das Sekretariat vereinbart werden.

**Stundenplan** – Für den Unterricht in der Grundschule gilt folgende Pflichtstunden:

Jahrgänge 1 und 2: 6 Deutsch, 5 Mathe, 2 Sachunterricht, 2 Religion, 2 Kunst, 1Musik und 3 Sport

Jahrgänge 3 und 4: 5 Deutsch, 5 Mathe, 4 Sachunterricht, 2 Religion, 2 Kunst, 2 Musik 3 Sport und 2 Englisch

Die zur Verfügung stehenden Förderstunden sind von der Stundenzuweisung abhängig.

Die „Lernzeit“ ist eine zusätzliche Übungs- und Wiederholungsstunde am Vormittag der „Ganztage“ (Mo, Mi, Do.) und trägt der Tatsache Rechnung, dass Kinder nach dem AG-Angebot oder der Paktbetreuung erst am späten Nachmittag zu Hause sind und dann keine Hausaufgaben mehr erledigen müssen.

**Teilnahme am Unterricht** – Die Erziehungs-berechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind regelmäßig am Unterricht teilnimmt und mit dem notwendigen Schulmaterial ausgestattet ist.

**Vorklasse -** In der Vorklasse wird in besonderem Maße dem unterschiedlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand der Kinder Rechnung getragen. Durch die Verbindung von sozialpädagogischen und unterrichtlichen Lern- und Arbeitsformen wird der Übergang in die erste Klasse erleichtert. In die Vorklasse können Kinder aufgenommen werden, die bei Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig oder seelisch noch nicht so weit entwickelt sind, um erfolgreich am Unterricht mit Erfolg teilnehmen zu können.

**Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule –** Die Wahl des weiterführenden Bildungsganges ist Sache der Eltern. In einem Antrag wählen die Eltern eine Schulform, die dem gewünschten Bildungsgang entspricht oder ihn einschließt. Der Antrag ist bis zum 5. März zu stellen.

Zur allgemeinen Information der Eltern wird vor Beginn der Weihnachtsferien in der Jahrgangsstufe 4 ein Informationsabend durchgeführt, auf dem über die im Bereich des Schulträgers vorhandenen Bildungsangebote unterrichtet wird.

Bis zum 25. Februar lädt die besuchte Grundschule die Eltern zu einer Einzelberatung über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers ein. Die Beratung führt die Klassenlehrkraft nach Abstimmung mit den übrigen Lehrerinnen und Lehrern, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten, durch. Über die Beratung wird ein Aktenvermerk angefertigt.

**Wandertage und Klassenfahrten –** Es können bis zu 8 Unterrichtstage im Schuljahr für Wandertage, Unterrichtsgänge/-fahrten oder Klassenfahrten in Anspruch genommen werden. Bis zu 5 Unterrichtstage können in der Jahrgangsstufe 3 oder 4 zu einer mehrtägigen Veranstaltung verbunden werden. Mehrtägige Veranstaltungen werden zwischen Lehrkräften und Eltern abgestimmt.